Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 13

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

till blis



Asphaltfabrik Käpfnach in Horgen

Gysel & Odinga vormals Brändli & Cie. liefern in nur prima Qualität und zu billigsten Konkurrenzpreisen

Asphaltisolierplatten, einfach und combiniert, Holzzement, Asphalt-Pappen, Klebemasse für Kiespappdächer, imprägniert und rohes Holzzement-Papier, Patent-Falzpappe, Kosmos", Unterdachkonstruktion "System Fichtel" Carbolineum.

Goldene Medaille Zürich 1894.

Telegramme: Asphalt Horgen.

392o

TELEPHON

Allgemeines Bauwesen.

Bautredite des Kantons Zürich. Die Borlage betreffend die Genehmigung des zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich abgeschlossenen Bertrages betreffend die Errichtung einer Zentralbibliothek als öffentliche Stiftung, sowie betreffend die Erteilung eines Kredites von 425,000 Fr. für den Ausbau des Chors der Predigerkirche in Zürich (200,000 Franken) und den vom Kanton Zürich zu leistenden Barbeitrag an die Kosten des neuen Bibliotheks gebäudes (225,000 Fr) ist dem Kantonsrat durch den Regierungsrat vorgelegt worden.

Rirchenbanprojekt in Richterswil (Zürichsee). Dieses Dorf soll eine zweite Kirche erhalten und zwar trot der Nähe von Wollerau, eine katholische. Mit den Fundamentlerungsarbeiten soll bereits in den nächsten Monaten begonnen werden.

Schulhausneubau Neuhausen (Schaffh.). (Korr.) Für das auf dem aussichtsreichen Rosenberg in Neuhausen am Rheinfall große neue Schulhaus, welches durch die Zürcher Architekten Bollert & Herter erstellt wurde, liegt jest die Abrechnung vor; dieselbe ergibt ein überaus glinstiges Resultat und schließt mit einer Ersparnis von rund 30,000 Fr. gegenüber dem Kostenvoranschlag ab.

Die neue latholifche Rirde in Romanshorn. (Rorr.). In einer glanzvollen Feier wurde Sonntag den 8. Juni in Romanshorn durch den Bischof von Bafel, Dr. Jakobus Stammler, die herrliche neue fatholische Rirche, eines ber ichonften Gotteshäuser ber Ofischweiz eingeweiht. handelt sich hier um einen Bau, der in der Tat weit und breit feinesgleichen fucht und ber blos 2400 Seelen gahlenden katholischen Kirchgemeinde Romanshorn punkto Opferwilligkeit ein glanzendes Zeugnis ausstellt, hat er boch nicht weniger als rund Fr. 575,000 gekoftet, wobei als, ein weiteres intereffantes Unitum die Tatfache besonders festgenagelt zu werden verdient, daß der Rosten= voranschlag, tropdem manches schöner und reicher ausgeführt wurde, als ursprünglich geplant war, blos um Fr. 1000 überschritten worden ift, eine Erscheinung, die heutigen Tages zu den größten Geltenheiten gezählt merden darf.

Das neue Gotteshaus, ein Werk des hervorragenden Kirchenerbauers Architekt Gaudy in Rorschach, imponiert durch Größe, herrliche Lage und stilvolle Architektur. Sie ist in der Form einer Kreuzbasilisa mit start romanisierenden Anklängen französischer Nuancen erbaut, und zwar einheitlich in dem schönen weißegelblichen Jurakalkstein von Röschenz, der dem ganzen Bauwerke ein ungewöhnlich lichtes, wirksames Gepräge verleiht. Auch der insgesamt 70 m hohe Turm, von dessen in 48 m Höhe gelegenem Helmgesims man eine unvergleichliche Rund- und Fernsicht ins Gebirge und über den ganzen Bodensee genießt und z. B. nicht weniger als 24 Kirchstürme, einschließlich des Konstanzer Münsters sieht, blinkt in seinem hellen Kleide bei klarem Wetter viele Stunden

weit in die Runde, als ein ragendes Wahrzeichen Romanshorns. Die Magverhältniffe ber Kirche geben einen ungefähren Begriff von ber imponierenden Große bieser Baute: Die Langsachse mißt nicht weniger als 54, die Breite 25,6 m. Das Hauptschiff und das Querfchiff sind je 13,2, die Seitenschiffe je 4,6 m breit und je 6 m hoch, während die Sohe des überwölbten Mittelschiffes 16,2, diejenige des Sterngewölbes (Bierungstuppel) 17 m beträgt. Die Hauptfaffade ift gut und flilgerecht ausgenütt; mit drei Bogen, die reiches Stulp. turenwerk aufweisen, ift die Vorhalle in dieselbe eingebaut. Als Pendant zu dem Emporenaufgangsturm, der sich rechts an die Fassade anschließt schmiegt sich links die Taufkapelle als Apfis an. Das Hauptportal mit der statuengeschmuckten Fassabe und den machtigen Granittreppen, die von der Strafe beraufführen, tommt höchft effektvoll zur Geltung, aber auch die Seitenportale mit ihrer steinernen überdachung find fehr eindrucksvoll. Die mächtigen Rundfenfter find prachtvoll mit ornamen. talen Glasmalereien gefchmuckt, mahrend die übrigen Fenfter durch Beiligengemalbe ober farbenprachtige Embleme bas einfallende Licht dampfen.

Schon und gediegen, ohne jeden überreichen Schmuck prafentiert fich die innere Ausstattung des Gotteshauses, deffen Mittelpunkt der große marmorene Sochaltar ift, der 11,000 Fr. gekoftet hat und aus einem fpeziell hiefür gestifteten Legate angeschafft wurde. Er fteht frei und hat einen mächtigen, wundervollen fuppelartigen Tabernatelaufbau aus vergoldetem Metall. Befcheiden, aber ebenfalls gediegen find die beiben Seitenaltate. Ranzel am Pfeiler des linken Querschiffes ift aus dem gleichen Naturstein des Jurakalkes wie das äußere Mauerwerk, nur sind die Steine fein poliert, die edel gehaltene Schalldecke ist aus Metall gefügt. Von wundervoller Wirkung find die von dem in Munchen lebenden Runftmaler Fritz Rung aus Einsiedeln stammenden Bandgemalde, die vorläufig wenigstens den Chor zieren, in Form eines großen Apostelfrieses, über bem ein machtiges Chriftusbild (fitend) tront. Bon dem nach bem Blan bes genannten Runftlers das gange Leben Jesu darstellenden Fries, das sich durch das ganze Schiff der Kirche hinziehen foll, find vorläufig zwet Bilder fertig (Maria Verkundigung und Chrifti Himmelfahrt). Die mit einem Koftenaufwande von Fr. 4 bezw. 6000



inftallierte eleftrische Beleuchtung ift distret gehalten.

goldenen Tabernakel des Hochaltars wundersam zur Geltung. Die Bestuhlung — 1100 Sigplätze — ist pornehm und bequem, aber doch einfach. Die 6 Glocen, die mit dem Geläute der protestantischen (ebenfalls neuen) Rirche einen großartigen harmonischen Busammentlang ergeben und für fich allein 720 Melodien umfaffen, find im Gewichte von 9000 kg von Jules Robert in Bruntrut gegoffen worden und haben rund Fr. 30,000 gekoftet, in ihrem Erze ruht auch eine alte Ranone. Die Orgel, die gleichfalls 30,000 Fr. gekoftet hat und 35 Regifter umfaßt, ftammt von Ruhn in Mannedorf.

Die Afuftit ber neuen Rirche, die auf dem Schloßberg, nicht weit von dem unscheinbaren, baufälligen alten Rirchlein fteht und die schönfte Bierde Romans. horns bildet, hat fich aufs allervorzüglichste bewährt: Die Bauseit, mahrend welcher leider auch zwei tötliche Unfälle (infolge Abfturzes) zu buchen waren, dauerte blos zwei Jahre. Um Oftermontag 1911 wurde der Grundstein gelegt und am 8. Juni 1913 konnte das in allen Teilen (bis auf einige Innenmalereien) vollständig fertige Gotteshaus eingeweiht und feiner hohen Beftimmung übergeben werden. - Die Opfer, welche die tleine katholische Gemeinde dafür zu bringen haben wird, find auf Jahrzehnte hinaus große, sie sind aber in hohem Jealismus freudig übernommen worden.

Die Submissionsverordnung der Stadt Zürich.

(Fortfetung.)

Schranten besonderer Art enthalten die für die Bergebung ber Arbeiten maggebenden Grundfage. Gie find jum Teil bereits berührt worden bei der Behand. lung der Frage der Gleichstellung der Bewerber. Gine Submiffionspragis, die davon ausgeht, die Arbeiten und Lieferungen dem Unternehmer des billigften Ungebotes zuzuweifen, züchtet die Unterbietung und die damit unmeigerlich zufammenhängenden Begleiterscheinungen. Gie zwingt in Beiten schwacher Beschäftigung auch ben ferio en Unternehmer, die Angebote unter ber gulaffigen Grenze zu halten und veranlaßt ihn in der Folge zur schärften Ausnützung aller jener Momente, die geeignet icheinen, bei der Durchführung der Arbeiten den zu ermartenden Berluft zu verringern oder womöglich zu be-Die jum Schaben Aller bestehende Bragis, in erfter Einie die billigften Angebote ju mahlen, führt ju jenen Bewerbungen, die wir Rotofferten nennen möchten. Die bewerbende Stelle nütt die Notlage des Bewerbers aus, die im 3mange liegt, den Betrieb aufrecht ju erhalten und das alte Berfonal weiter gu beschäftigen. Die Rotlage zwingt ihn von vornherein, auf jeden Berdenft zu verzichten, ja unter den direkten Gelbftkoften sich zu bemerben, da er nur fo erwarten tann, fich die Arbeit zu fichern.

Daß Private bei der Auswahl des Unternehmers das billigfte Ungebot voranftellen und fich lediglich barüber au vergemiffern fuchen ob der fur die Ubertragung in Aussicht Genommene finanziell so gestellt sei, den zu er-martenden Berluft zu ertragen, ist verftandlich. Wir magen zwar zu behaupten, daß das untlug fet. Für Behörden aber muffen andere Gefichtspunkte mitbestimmend sein. Fast ohne Ausnahme werden sich bei den Wettbewerben Angebote einstellen, die als Unterbietungen zu charafterifferen find. Der Ausschluß berartiger Angebote ift daher als eine der wichtigften Schranten bes Submiffionswefens zu bezeichnen. gilt benn auch gang allgemein, als Grundfat für Baubehörden, daß die niedrigfte Geldforderung nicht maßgebend sei und daß der Zuschlag nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tuchtige und recht-

zeitige Ausführung ber Arbeiten und Lieferungen gemahrleiftendes Angebot fallen foll. Es ift fogar grundfählich anerkannt, daß Angebote nicht berücksichtigt werden follten, deren Breise dem Unternehmer über die direften Gelbftkoften und ben notwendigen Anteil an ben allgemeinen Geschäftsunkoften hinaus bei rationeller Durchführung der Arbeiten nicht auch einen angemeffenen Berdienst sichern. Aber in der Praxis find diese Grundfate nur zu häufig bloße Deforation. Ste wirklich zur Unwendung zu bringen und sie zur wirkfamen Schranke gegen Unterbietungen zu machen, dazu bedarf es noch mancherlei: Es bedarf der Erziehung des Unternehmers zur Einsicht, daß das billigste Angebot nur in Aus-nahmefällen den Zuschlag erhält; es bedarf vor allem aber einer wirklich zuverlässigen Aufstellung der Boranschläge und bei ber vergebenden Stelle einer grund, lichen Kenninis der preisbestimmenden Momente. Boranschlag, der nicht alle einzelnen Arbeiten und in weitgehendem Maße die Rebenleiftungen gesondert aufführt, der ohne Berücksichtigung der wechselnden Berhältniffe lediglich auf die Ergebniffe früherer Wettbewerbe abstellt, wird niemals eine zuverläffige Sande habe bieten jur Beurteilung der Angebote. Es ift ohne weiteres zuzugeben, daß die Fefistellung richtiger und angemeffener Breife ftets eine außerordentlich fchwierige Aufgabe bleiben wird. Sie ift für ben auf Grund feiner Betriebsergebniffe berechnenden Unternehmer schwierig und selbstverftandlich noch weit schwieriger für ben Befteller. Das feriofe Unternehmertum verlangt beshalb. daß zur Beurteilung ber Angebote, mindeftens in allen zweifelhaften Fällen, in der einen oder andern Form nicht beteiligte Sachverftandige zugezogen merben.

Als eine ber notwendigen Schranken ift fobann die Forderung zu bezeichnen, daß der Zuschlag innerhalb bestimmter Friften zu erfolgen habe. Der Unternehmer foll möglichft frühzeltig erfahren, ob feine Bewerbung Erfolg hatte, oder ob er sich anderweitig zu bewerben habe, um fich die für feinen Betrieb notigen Arbeiten gu Die Friften für den Zuschlag find namentlich bann möglichft furg zu beftimmen, wenn bem Unternehmer eine langer bauernde Saftung für fein Ungebot ber Marttverhältniffe seiner Rohmaterialien wegen billigerweise nicht

zugemutet werden fann.

Wir haben oben bargetan, daß in einer unrichtigen Bandhabung bes Submiffionsmefens die Befahr liege, eine Berichlechterung der Arbeitsbedingungen herbeiguführen. Mit dieser Frage beschäftigt sich eingehend eine Abhandlung der vom deutschen statiftischen Amte herausgegebenen Beitrage jur Arbeiterftatiftif. Es ift bort nach gewiesen, daß die Bandhahung des Gubmiffions mefens nach rein ölonomischen und fistalifchen Gefichtspunften tatfächlich gur Berichlechterung der Arbeitsbedingungen geführt habe. In der Abhandlung ift fodann ausgeführt, baß Staat und Gemeinden als die größten Befteller ein mefent. liches Intereffe daran hatten, Barantien dagegen zu schaffen, daß die Art der Submission zur Quelle der Bedruckung der Arbeiter merde. Dem Gedanten, folche Sicherungen ju schaffen, ift allgemein, auch vom Standpunkte bes feriösen Unternehmens aus, zuzuftimmen. Die Einschräntungen, die notwendigerweise gemacht werden muffen, beziehen sich auf zwei Momente. Einmal dürfen diese Sicherungen nicht dazu dienen, neue, bisher nicht durchgesette Forderungen der Arbeiterorganisationen burch bas Mittel einer Gubmiffionsverordung dem Unternehmer aufzuzwingen. Sie muffen fich also allgemein barauf beschränken, die üblichen Arbeitsbedingungen feftzulegen und ihre Berichlechterung durch einzelne Unternehmer gu verhindern. Diese Sicherungen durfen fodann nicht bagu führen, daß ganze Gewerbe einer engen und leicht fcifanos